

Tel: 0561-4001128
Fax: 0561-4001128
e-mail: dralexander.gagel@arcor.de

0221-3597-550
0221-3597-555
schian@iqpr.de

AZ 10-02-08-03
November 2005

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 10/2005 –

Freiräume für das Handeln behinderter Leistungsberechtigter

Wir machen hiermit auf ein weiteres Urteil aufmerksam, das zwar nicht das SGB IX betrifft, wohl aber verdeutlicht, dass auf allen Ebenen über die Erhaltung von Freiräumen für **eigenverantwortliche**, den eigenen Bedürfnissen entsprechende **Selbstbestimmung** nachgedacht und Raum geschaffen werden muss. Es geht hier um die Anrechnung von fiktiven Einkünften auf einkommensabhängige Leistungen, wenn der Leistungsberechtigte durch Vermögensverfügungen auf die daraus zu erwartenden Einkünfte verzichtet hat. Der Fall betrifft die einkommensabhängige Ausgleichsrente nach §§ 32, 33 Bundesversorgungsgesetz (BVG). Eine ähnliche Problematik stellt sich bei Unterhaltsverzicht. Im Zentrum steht dabei § 1 Abs. 2 S. 2 der zu § 33 BVG ergangenen Ausgleichsrentenverordnung (AusglV) der eine Anrechnung fiktiver Einkünfte u.a. ausschließt, wenn für die getroffene Disposition ein „verständiger Grund“ vorlag. Dieser Begriff ist nach Auffassung des BSG so auszulegen, dass die „Ausgleichsrente nicht nahezu ausnahmslos und lebenslang zur Plage wird, wenn es darum geht über anrechnungsfreies Vermögen anders als durch rentierliche Anlage zu verfügen“. Der Leistungsberechtigte soll die Freiheit haben, so zu disponieren, wie ein verständiger Dritter, der keine Leistung bezieht. Diese Entscheidung hat über den Fall hinaus große Bedeutung für die Abgrenzung der dem Berechtigten zuzumutenden Mitwirkungsobliegenheiten in Sozialrechtsverhältnissen.

Dr. Alexander Gagel
Marcus Schian
Dr. Hans-Martin Schian
Sabine Dalitz

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

BSG, Urteil vom 28. 4. 2005 – B 9a/9 V 1/04 R –

Wesentliche Aussagen:

Einkommensmindernde Vermögensverfügungen von Beziehern einkommensabhängiger Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz führen nicht zur Herabsetzung der Leistung durch fiktive Einkommensanrechnung, wenn vernünftige Dritte, deren Einkommensverluste nicht durch eine solche Rente gemindert werden, ebenso hätten handeln können.

Der Fall:

Der Berechtigte bezog u.a. Ausgleichsrente nach dem BVG. Einkünfte aus Grundbesitz waren nicht anzurechnen. 1988 **verkauften** er und seine Ehefrau das ihnen gemeinsam gehörende **Wohnhaus**. Aus dem Erlös erwarben sie abgezinste Sparkassenbriefe mit 5-jähriger Laufzeit für 130.000.- DM. 1990 nahmen sie ein **Darlehen von 100.000.- DM auf und schenkten diesen Betrag ihrem Sohn** zum Erwerb eines Hausgrundstücks. 1993, nach dem Ende der Laufzeit der Sparkassenbriefe, erhielten die Eheleute den Nennbetrag von 130.000.- DM zuzüglich 30.000.- DM Zinsen ausbezahlt. Mit diesem Betrag **tilgten sie das Darlehen**; ihrem **Sohn schenkten sie** zur Ablösung restlicher Belastungen **30.000.- DM**.

Die **Beklagte** rechnete für das Jahr 1993 die auf den Berechtigten entfallenden 15.000.- DM Zinsen auf die Rente für dieses Jahr an. **Ab 1.1.1994** stellte sie die Rente neu fest unter **Anrechnung eines fiktiven Zinsenkommens von 4%** auf 65.000.- DM (Anteil des Berechtigten). Für die Schenkung sei **kein verständiger Grund** i.S.v. § 1 Abs. 2 S. 2 AusgIV anzuerkennen.

Die Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg. Das BSG hat die Sache an das LSG **zurückverwiesen**. Es müsse noch geklärt werden, ob die Vermögensverhältnisse des Sohnes so waren, dass eine solche Schenkung als verständlich angesehen werden konnte.

Die Entscheidung:

Nach § 1 Abs. 2 S. 2 AusglV ist ein Verzicht auf einkommenserhöhende Anlage von Kapital u.a. dann für die Berechnung der einkommensabhängigen Ausgleichsrente unbeachtlich, wenn für die Verfügung ein „**verständiger Grund**“ bestand. Verständig war es jedenfalls, das Darlehen zu tilgen, um dadurch Zinsbelastungen zu vermeiden. Darauf kam es jedoch nicht entscheidend an, da die Tilgung im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Schenkung von 100.000.- DM stand.

Als verständig wurde im Grundsatz allerdings auch anerkannt, dass ein Berechtigter seinem Sohn durch **Schenkungen eines größeren Geldbetrages den Bau eines Hauses ermöglicht hat**. Versorgungsberechtigte hätten zwar nach Kräften an der Minderung der Versorgungslast mitzuwirken; andererseits seien aber auch Umstände außerhalb der Kriegspopferversorgung rechtfertigend zu berücksichtigen. Der **Leistungsberechtigte dürfe nicht soweit eingeengt werden, dass der Rentenbezug zur Plage werde. Auch ihm müsse eingeräumt werden ohne Nachteile so zu handeln wie ein verständiger Dritter handeln würde oder könnte, der keine einkommensabhängige Leistung bezieht**. In der Entscheidung vom 16. 3. 1979 (- 9 RV 51/78 – Breithaupt 1980, 132, 134f, 137 mwN) habe der Senat bereits im Zusammenhang mit einem Unterhaltsverzicht die Forderung in § 1 Abs. 2 S. 1 HS 2 AusglV als eng zu handhabende Missbrauchsklausel qualifiziert; im Urteil vom 10. 2. 1993 (- 8/9a RV 43/91 – SozR 3-3660 § 1 Nr. 1) habe er bereits beiläufig ausgesprochen, dass Vermögensverfügungen zu Gunsten Familienangehöriger, durch die z.B. einem Abkömmling beim Hausbau geholfen wird, als verständige Handhabung angesehen werden könnten.

Nach diesen Maßstäben könne es als **verständlich** angesehen werden, wenn – wie bei intakten Familienverhältnissen üblich - ein Großteil des Familieneigenheims mittelbar weitergegeben und das **einzige Kind beim Hausbau unterstützt** werde. Allerdings würde ein vernünftiger Dritter hohe Geldbeträge **nur dann** verschenken, wenn der Sohn diese **zum Bau eines Hauses benötigte**. Deshalb sei es erforderlich noch zu klären, ob der verständige Grund nicht dadurch entfällt, weil ein deutliches Gefälle zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen des Sohnes einerseits und des Berechtigten andererseits bestehe. Dies müsse das LSG noch feststellen.

Würdigung/Kritik:

Dieses Urteil ist zu begrüßen. Es ist **wegweisend auch für andere Bereiche**. Auf verschiedenen Gebieten des Rechts wird diskutiert, inwieweit einkommensmindernde Verfügungen eines Leistungsbeziehers ohne Auswirkung auf ihm gewährte einkommensabhängige Leistungen bleiben sollen. Teils bestehen ausdrückliche Regelungen, die solche Vergünstigungen ausschließen (so in §§ 2 und 90 SGB XII, § 9 SGB II, § 115 ZPO); teils wird die freie Verfügungsbefugnis an „verständige Gründe“ geknüpft (so in § 1 Abs. 2 Satz 2 AusgIV); teils gibt es keine ausdrückliche Regelung, wobei aber die Rechtsprechung entsprechende Abgrenzungen vorgenommen hat (so zu der Wirkung von Unterhaltsverzichten in Bezug auf den früheren § 1291 RVO; dazu BSG SozR 2200 § 1291 Nr. 16; s. auch die Rechtsprechung zu § 22 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz). Das Urteil macht darauf aufmerksam, dass **im Grundsatz die Freiheit des Leistungsbeziehers zu achten ist und nur der Zweck der Leistung und die Vermeidung von Missbrauch Einschränkungen rechtfertigen** können. Es führt am Fall der Verwertung eigenen Vermögens zur Existenzsicherung von Kindern vor, dass die Abwägung zwischen den Interessen des Leistungsträgers und des Einzelnen letztere den Vorrang genießen, wenn es sich um verständige gesellschaftlich anerkannte Verfügungen handelt. Zugleich zeigt die Entscheidung in Zusammenhang mit der dabei zitierten Entscheidung zu § 1291 RVO, dass dort, wo der Gesetzgeber keine ausdrückliche Regelung getroffen hat, **stets eine Prüfung erforderlich ist, ob bei verständigen Verfügungen ein Einfluss auf die einkommensabhängige Leistung ungerechtfertigt ist**.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag. Weitere Informationen finden Sie unter www.iqpr.de.